

SATZUNG

zur Ergänzung und Änderung der Satzung des Marktes Gangkofen über die Festlegung von Innenbereichen im Gebiet des Marktes Gangkofen

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Gangkofen folgende Satzung über die Ergänzung bzw. Änderung der Satzung des Marktes Gangkofen zur Festlegung von Innenbereichen unter gleichzeitiger Einbeziehung von Außenbereichsflächen für das Gebiet des Marktes Gangkofen, hier Ortsteil Obertrennbach:

§ 1

Der durch Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen vom 27.10.1988, für den Ortsteil Obertrennbach festgesetzte Innenbereich in letztgültiger Fassung wird gemäß der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plananlage erweitert. Die Anlage bezeichnet als Lageplan M 1:5000 das als neues, zusätzliches Satzungsgebiet definierte Gebiet im westlichen und nordwestlichen Anschluss an den Ortsteil Obertrennbach. Die neuen, zusätzlich bebaubaren Innenbereichsflächen sind als neuer Bestandteil des Geltungsbereichs der Satzung im Lageplan blau umrahmt und blau schraffiert dargestellt. Die Ergänzung des Satzungsgebiets schließt insoweit einzelne Außenbereichsflächen ein.

Die in den Geltungsbereich der Satzung neu einbezogenen Flächen bezeichnen sich als Flurstück Nrn. 57-Teilfläche, 57/8-Teilfläche und 57/9-Teilfläche, jeweils Gemarkung Obertrennbach.

§ 2

Vorhaben im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Im Übrigen bleibt die Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen in der zuletzt gültigen Fassung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gangkofen, den 14.07.2023

MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister



MARKT GANGKOFEN

Landkreis Rottal - Inn

Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen

Änderung und Erweiterung des Dorfgebietes Obertrennbach Erläuterung

Der Markt Gangkofen plant die Änderung und Ergänzung der Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen gemäß 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich des Ortsteiles Obertrennbach. Dazu sind folgende Aspekte maßgeblich:

01 .

Die Änderungsplanung orientiert sich in den Grundlagen im Wesentlichen an der bestehenden Planung, aufgestellt am 06.01.1990, genehmigt durch die Regierung von Niederbayern am 31.01.1991 und ergänzt durch das parallel geführte Änderungsverfahren im Rahmen Deckblatt Nr. 54 sowie zur Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen für den Ortsteil Obertrennbach.

02.

Die geplanten Erweiterungen des Dorfgebietes erstrecken sich auf das westliche bzw. nord-westliche Ortsgebiet.

Die geplanten Erweiterungen gliedern sich an bestehende Bebauungen an.

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und des vorherrschenden Gesamtcharakters des Ortsteils Obertrennbach, der gegebenen Einzelstrukturen und der beabsichtigten weiteren Mischentwicklung des ausschließlich dörflichen Gebiets ist die Festsetzung auch der Erweiterungsflächen als Dorfgebiet gemäß 5 BauNVO sinnvoll.

03.

Die Planungsfortschreibung geht auf einen aktuell bestehenden örtlichen Bedarf ein.

04.

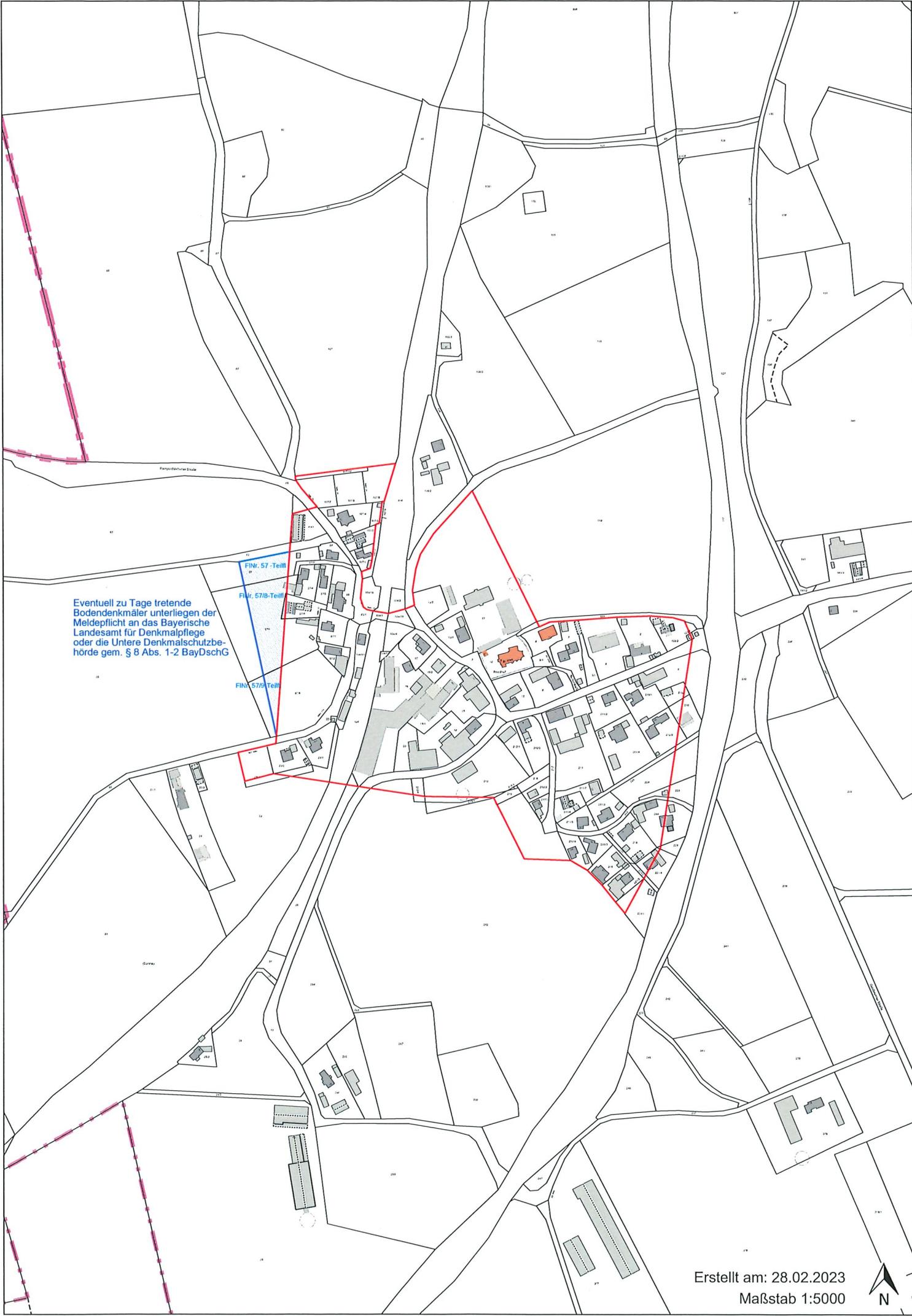
Die Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben. Kommunale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung sowie Straßenerschließung sind vorhanden.

Hinweis:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Gangkofen, den 14.07.2023
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister



Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1-2 BayDschG

FlNr. 57/Teil 1

FlNr. 57/8-Teil 1

FlNr. 57/9-Teil 1

